



# Amtsblatt

## Regierung von Niederbayern

Nr. 12

Freitag, 7. September 2007

47. Jahrgang

Nachruf ..... S. 73

**Bezirksverwaltung**

Haushaltssatzung des Zweckverbandes Bayerische Musikakademie Alteglofsheim für das Jahr 2007 ..... S. 74

**Kommunalverwaltung**

Zweckverband Volkshochschule Passau; Änderung der Verbandssatzung ..... S. 74

**Landes- und Regionalplanung**

Vollzug des Bayerischen Landesplanungsgesetzes; Ausarbeitung und Aufstellung der Regionalpläne in der Region Donau-Wald ..... S. 76

**Naturschutz**

Verordnung des Landkreises Straubing-Bogen zur Änderung der Verordnung über das „Landschafts-

schutzgebiet Bayerischer Wald“; Herausnahmeverfahren im Bereich der Gemeinde

**Windberg**

Vom 13. August 2007 ..... S. 79

**Sankt Englmar**

Vom 13. August 2007 ..... S. 81

**Umweltschutz**

Errichtung einer Klärschlammverbrennungsanlage und Klärschlamm-trocknungsanlage durch die Hans Huber AG auf dem Betriebsgelände der Kläranlage der Stadt Straubing ..... S. 83

**Wirtschaftsverwaltung**

Vollzug des Sachverständigen-gesetzes; Neubesetzung von Frau Dr. Petra August-Frenzel ..... S. 84

Nichtamtlicher Teil - Buchbesprechung ..... S. 84

**Nachruf**

Am 15. August 2007 verstarb im Alter von 71 Jahren

## Herr Bruno Gutknecht

Leitender Baudirektor a. D.

Herr Bruno Gutknecht leitete von 1976 bis zu seinem Eintritt in den Ruhestand im Jahr 1996 die Ortsplanungsstelle an der Regierung von Niederbayern.

Der Verstorbene war begeisterter Architekt und Stadtplaner und brachte sich mit all seinen Kräften in seine Arbeit ein. Er verstand es, seine Liebe zu Niederbayern den Auftraggebern der Ortsplanungsstelle ebenso zu vermitteln, wie seinen zahlreichen Baureferendaren, für die er sich immer besonders engagiert hat.

Bruno Gutknecht hat Niederbayern geprägt. Wir werden ihn nicht vergessen.

Landshut, 20. August 2007  
REGIERUNG VON NIEDERBAYERN

Heinz Grunwald  
Regierungspräsident

Udo Fritzsche  
Personalratsvorsitzender

HERAUSGEBER, VERLAG und DRUCK:  
Regierung von Niederbayern, Postfach, 84023 Landshut, Tel. (08 71) 8 08 - 01

ERSCHEINUNGSWEISE und BEZUGSBEDINGUNGEN:  
Erscheint 3-wöchentlich. Abonnement durch den Herausgeber. Preis halbjährlich 18 Euro.  
Einzelnummer 1,50 Euro zuzüglich Versandkosten. Der Bezug des Amtsblattes kann 4 Wochen vor dem 30.06. oder 31.12. eines jeden Jahres gekündigt werden.  
Einzelhefte nur durch den Herausgeber.

## Bezirksverwaltung

### Haushaltssatzung des Zweckverbandes Bayerische Musikakademie Alteglofsheim für das Jahr 2007

sche Musikakademie Alteglofsheim für das Haushaltsjahr 2007 im AllMBI Nr. 7 / 2007 (S. 325) vom 29. Juni 2007 hingewiesen.

Bekanntmachung des Bezirks Niederbayern vom 7. August 2007

Landshut, 7. August 2007  
BEZIRK NIEDERBAYERN

Gemäß Art. 24 Abs. 2 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) wird auf die Veröffentlichung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes Bayeri-

Manfred Hölzlein  
Bezirkstagspräsident

## Kommunalverwaltung

### Zweckverband Volkshochschule Passau; Änderung der Verbandssatzung

II.

Bekanntmachung der Regierung von Niederbayern vom 23. August 2007, Nr. 12-1444.402-65

### Änderungssatzung

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Volkshochschule Passau hat am 19. April 2007 beschlossen, die Verbandssatzung zu ändern.

### Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Volkshochschule Passau

#### § 1

Die nach Art. 48 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit - KommZG - erforderliche Genehmigung der Aufsichtsbehörde hat die Regierung von Niederbayern mit Schreiben vom 1. August 2007, Nr. 12-1444.402-65 erteilt.

Die Verbandssatzung des Zweckverbandes Volkshochschule Passau vom 28. Mai 1993, RABI Nr. 12 / 1993, S. 42, in der Fassung der vorletzten Änderungssatzung vom 18. Juli 1997, RABI Nr. 12 / 1997, S. 131 sowie der letzten Änderungssatzung vom 28. März 2003, RABI Nr. 6 / 2004, S. 45, wird wie folgt geändert:

Gemäß Art. 48 Abs. 3 in Verbindung mit Art. 21 Abs. 1 KommZG werden die Änderungssatzung und die Genehmigung nachstehend bekannt gemacht.

1. § 1 Abs. 3 entfällt.

2. § 2 Abs. 2 Ziffer 1 erhält folgende Fassung:

Der Austritt von Verbandsmitgliedern bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl in der Verbandsversammlung. Die Beschlussfassung über den Austritt setzt einen Antrag des bzw. der Beteiligten voraus.

3. § 5 erhält folgende Fassung:

Landshut, 23. August 2007  
REGIERUNG VON NIEDERBAYERN

Heinz Grunwald  
Regierungspräsident

#### § 5

#### Aufgaben des Zweckverbandes

I.

#### Genehmigung

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Volkshochschule Passau hat am 19. April 2007 einer Änderung der Verbandsaufgabe zugestimmt. Die Änderung wird gemäß Art. 48 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) aufsichtlich genehmigt.

(1) <sup>1</sup>Der Zweckverband erfüllt in seinem räumlichen Wirkungskreis die Aufgaben der Erwachsenenbildung nach Art. 83 Abs. 1 der Bayerischen Verfassung und Art. 1 des Gesetzes zur Förderung der Erwachsenenbildung. <sup>2</sup>Der Zweckverband errichtet und betreibt darüber hinaus eine Berufsfachschule für Datenverarbeitungskaufleute, ein Abendgymnasium, eine Abendrealschule und eine Berufsfachschule für Physiotherapie.

(2)

1. Der Zweckverband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und hat keine Gewinnerzielungsabsicht: er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Die Mittel des Zweckverbandes dürfen nur für die satzungsmäßigen Aufgaben verwendet werden. Die Verbandsmitglieder erhalten keine Zuwendung aus den Mitteln des Zweckverbandes.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Bei Auflösung des Zweckverbandes ist das Vermögen gem. § 22 Abs. 2 auf die Verbandsmitglieder zu verteilen, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden haben.

(3) Der Zweckverband tritt an die Stelle des aus der Volkshochschule Passau e.V. und des Verbandes der Volkshochschulen im Landkreis Passau e.V. bestehenden nichtrechtsfähigen Vereins Volkshochschule Passau.

(4) Die Verbandsmitglieder bringen zur Erfüllung der Aufgaben des Zweckverbandes das gesamte bewegliche Vermögen der beiden Volkshochschulvereine in den Zweckverband ein.

(5) Der Zweckverband übernimmt das gesamte Personal der beiden Volkshochschulvereine zur Erfüllung seiner satzungsmäßigen Aufgaben.

4. § 8 Absatz 4 entfällt.

5. § 9 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Die Aufgaben des Zweckverbandes werden von der Verbandsversammlung wahrgenommen, soweit nicht nach dem Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit der Verbandsatzung oder besonderen Beschlüssen der Verbandsversammlung, der Verbandsausschuss, der Verbandsvorsitzende oder der Geschäftsleiter selbständig entscheidet.

6. § 10 erhält folgende Fassung:

#### § 10

##### Der Verbandsvorsitzende

(1) Dem Zweckverband steht der Verbandsvorsitzende vor.

(2) Der Verbandsvorsitzende und sein Stellvertreter werden von der Verbandsversammlung gewählt, wobei der Stellvertreter aus der jeweils anderen Gebietskörperschaft kommen muss.

(3) <sup>1</sup>Der stellvertretende Verbandsvorsitzende vertritt den Verbandsvorsitzenden im Verhinderungsfall. <sup>2</sup>Ist auch der stellvertretende Verbandsvorsitzende verhindert, so vertritt ihn der Landrat des Landkreises Passau, bei dessen Verhinderung übernimmt vertretungsweise der Oberbürgermeister

der Stadt Passau den Vorsitz. <sup>3</sup>Ist der Verbandsvorsitz nach Abs. 1 nicht gewährleistet, führt den Verbandsvorsitz das dienstälteste Mitglied der Verbandsversammlung, bei gleich langer Zugehörigkeit das lebensälteste Mitglied.

(4) Der Verbandsvorsitzende vollzieht ferner die Beschlüsse der Verbandsversammlung und des Verbandsausschusses und erledigt in eigener Zuständigkeit alle Angelegenheiten, die nach der Gemeindeordnung kraft Gesetzes dem Ersten Bürgermeister zukommen; insbesondere erledigt er in eigener Zuständigkeit die laufenden Angelegenheiten, die für den Zweckverband keine grundsätzliche Bedeutung haben und keine erheblichen Verpflichtungen erwarten lassen.

(5) <sup>1</sup>Durch besonderen Beschluss der Verbandsversammlung können dem Verbandsvorsitzenden weitere Angelegenheiten zur selbständigen Erledigung übertragen werden, ausgenommen Angelegenheiten nach Art. 34 Abs. 2 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit. <sup>2</sup>Die Übertragung dieser Angelegenheiten kann nicht im Einzelfall, sondern nur allgemein durch Beschluss der Verbandsversammlung widerrufen werden.

(6) Im Übrigen richtet sich die Zuständigkeit der Verbandsvorsitzenden nach dem Gesetz über kommunale Zusammenarbeit.

7. § 11 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Die Verbandsversammlung bildet einen Verbandsausschuss.

8. § 12 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

Werden mehrere Geschäftsstellen unterhalten, wird die Aufgaben- und Kompetenzverteilung der Außenstellenleiter durch eine von der Verbandsversammlung zu beschließende Dienstanweisung geregelt.

9. § 12 Abs. 6 erhält folgende Fassung:

<sup>1</sup>Der Verbandsvorsitzende kann einzelne seiner Befugnisse in Angelegenheiten der laufenden Verwaltung auf den Geschäftsleiter übertragen. <sup>2</sup>Insoweit unterliegt der Geschäftsleiter den Weisungen des Verbandsvorsitzenden.

10. § 12 Abs. 7 erhält folgende Fassung:

<sup>1</sup>Die Verbandsversammlung kann dem Geschäftsleiter durch Beschluss mit Zustimmung des Verbandsvorsitzenden die Zuständigkeiten des Verbandsvorsitzenden nach § 10 Abs. 5 sowie weitere Angelegenheiten unbeschadet des Art. 34 Abs. 2 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit zu selbständigen Erledigung übertragen. <sup>2</sup>Soweit die Verbandsversammlung dem Geschäftsleiter Aufgaben übertragen hat, ist er zur Vertretung des Zweckverbandes nach außen berechtigt. <sup>3</sup>§ 10 Abs. 5 Satz 2 gilt entsprechend.

11. § 15 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Die Aufgaben des in der Eigenbetriebsverordnung vorgesehenen Werksausschusses werden vom Verbandsausschuss, die Aufgaben der Werkleitung vom Geschäftsleiter wahrgenommen.

## 12. § 17 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Der Entwurf der Haushaltssatzung ist den Verbandsmitgliedern spätestens vier Wochen vor der Beschlussfassung in der Verbandsversammlung zu übermitteln.

## 13. § 17 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

Die Haushaltssatzung wird, wenn rechtsaufsichtliche Genehmigungen erforderlich sind, nach Erteilung der Genehmigungen, sonst frühestens einen Monat nach der Vorlage an die Aufsichtsbehörde gem. § 23 dieser Satzung amtlich bekannt gemacht.

## 14. § 20 erhält folgende Fassung:

## § 20

## Rechnungsprüfung

(1) <sup>1</sup>Die Geschäftsführung hat den Jahresabschluss, den Lagebericht und die Erfolgsübersicht innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Wirtschaftsjahres aufzustellen und der Verbandsversammlung vorzulegen. <sup>2</sup>Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind von der Geschäftsführung unter Angabe des Datums zu unterzeichnen.

(2) Der Verbandsvorsitzende veranlasst innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des Wirtschaftsjahres die Abschlussprüfung nach Art. 107 GO.

(3) <sup>1</sup>Der Jahresabschluss ist vom Rechnungsprüfungsausschuss gemäß Art. 103 GO örtlich zu prüfen. <sup>2</sup>Der Rechnungsprüfungsausschuss zieht zur

örtlichen Prüfung des Jahresabschlusses Sachverständige hinzu. <sup>3</sup>Es sind dies im zweijährigen Wechsel die Rechnungsprüfungsämter der Verbandsmitglieder Landkreis Passau und Stadt Passau. <sup>4</sup>Die örtliche Prüfung hat zeitnah nach der Abschlussprüfung (Abs. 2) zu erfolgen. <sup>5</sup>Der Rechnungsprüfungsausschuss besteht aus einem Vorsitzenden und drei weiteren Verbandsräten, die von der Verbandsversammlung aus ihrer Mitte bestimmt werden.

(4) <sup>1</sup>Der Jahresabschluss, der Anhang mit Anlagnachweis, die Erfolgsübersicht und der Lagebericht sind mit dem Bericht über die Prüfung nach Art. 107 Gemeindeordnung und die örtliche Rechnungsprüfung der Verbandsversammlung vorzulegen. <sup>2</sup>Die Verbandsversammlung stellt den Jahresabschluss in öffentlicher Sitzung fest und beschließt über die Entlastung. <sup>3</sup>Gleichzeitig beschließt sie über die Verwendung des Jahresgewinnes.

(5) Der festgestellte Jahresabschluss ist nach § 25 Abs. 4 Eigenbetriebsverordnung ortsüblich bekannt zu geben.

## § 2

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Regierung von Niederbayern in Kraft.

Passau, 3. August 2007  
ZWECKVERBAND  
VOLKSHOCHSCHULE PASSAU

Walter Taubeneder  
Verbandsvorsitzender

## Landes- und Regionalplanung

24-8163

### Vollzug des Bayerischen Landesplanungsgesetzes; Ausarbeitung und Aufstellung der Regionalpläne in der Region Donau-Wald

Bekanntmachung der Regierung von Niederbayern vom 23. August 2007

Die Regierung von Niederbayern erlässt gemäß Art. 19 Abs. 1 BayLplG folgende

#### Bekanntmachung:

## I.

Aufgrund des Art. 19 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 11 Abs. 5 Satz 2 des Bayerischen Landesplanungsgesetzes (BayLplG) vom 27. Dezember 2004 (GVBl S. 521, BayRS 230-1-W) hat die Regierung von Niederbayern als höhere Landesplanungsbehörde mit Bescheid vom 20. Juli 2007 die Erste Verordnung zur Änderung des Regionalplans der Region Donau-Wald für verbindlich erklärt. Die Verordnung wird gemäß Art. 19 Abs. 1 Satz 2 BayLplG nachfolgend veröffentlicht.

Die Änderung des Regionalplans der Region Donau-Wald liegt gemäß Art. 15 Satz 1 BayLplG ab dem Tag des Inkraft-Tretens bei der Regierung von Niederbayern als

höherer Landesplanungsbehörde (Regierungsplatz 540, 84028 Landshut, Zimmer-Nr. E 08, Gartengebäude) während der für den Parteiverkehr festgelegten Zeiten zur Einsichtnahme aus. Darüber hinaus ist die Änderung in das Internet eingestellt und kann unter folgender Adresse eingesehen werden:

[www.regierung.niederbayern.bayern.de](http://www.regierung.niederbayern.bayern.de)

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie auf die Rechtsfolgen des Art. 20 Abs. 2 Sätze 1, 2 und 4 BayLplG wird hingewiesen.

Demnach wird eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht nach Art. 20 Abs. 1 BayLplG unbeachtlich oder nach Art. 20 Abs. 2 Satz 4 BayLplG in jedem Fall beachtlich ist, dann unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach der Bekanntgabe des Regionalplans schriftlich gegenüber dem Regionalen Planungsverband Donau-Wald, Leutnerstraße 15, 94315 Straubing, geltend gemacht wird; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

Landshut, 23. August 2007  
REGIERUNG VON NIEDERBAYERN

Heinz Grunwald  
Regierungspräsident

## II.

**Erste Verordnung  
zur Änderung des Regionalplans  
der Region Donau-Wald  
Vom 3. August 2007**

Aufgrund des Art. 19 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 1 in Verbindung mit Art. 11 Abs. 5 Satz 2 des Bayerischen Landesplanungsgesetzes (BayLplG) vom 27. Dezember 2004 (GVBl S. 521, BayRS 230-1-W) erlässt der Regionale Planungsverband Donau-Wald folgende Verordnung:

## § 1

(1) Die normativen Vorgaben des Regionalplans der Region Donau-Wald (Bekanntmachung über die Verbindlicherklärung vom 30. September 1986, GVBl S. 326, BayRS 230-1-7-U), zuletzt geändert durch die Verordnung zur Änderung des Regionalplans der Region Donau-Wald vom 18. Februar 2007 (RABI Nr. 2 / 2007, S. 14 f.) werden wie folgt geändert:

(2) <sup>1</sup>Das Kapitel B II Siedlungswesen erhält in Abschnitt 1 Siedlungsentwicklung, Ziel 1.4, nachstehende Fassung. <sup>2</sup>Die Darstellung des Trenngrüns T 10 in der Karte „Räumliche Auswirkungen des Flughafens München“ wird durch die beiliegende Karte „Trenngrün T 10“ ersetzt.

**B II SIEDLUNGSWESEN****1. Siedlungsentwicklung**

- 1.4 (Z) Zur Gliederung und Verhinderung großflächiger und bandartiger Siedlungsstrukturen sollen freie Flächen zwischen den Siedlungseinheiten als Trenngrün erhalten und gesichert werden.

Als Trenngrün werden Freiflächen bestimmt zwischen:

- T1 Oberlindhart und Pfaffenberg bzw. Niederlindhart  
(Markt Mallersdorf-Pfaffenberg)
- T2 Niederlindhart und Mallersdorf  
(Markt Mallersdorf-Pfaffenberg)

T3 / Aiterhofen und Ittling  
T4 (Stadt Straubing)

T5 Mainkofen (Stadt Deggendorf) und dem Gewerbegebiet im Nordosten von Plattling

T6 den Wohngebieten von Plattling und dem Gewerbegebiet im Norden

T7 den Wohngebieten von Plattling und dem Gewerbegebiet im Nordosten

T8 Panzkofen und Schiltorn (Stadt Plattling)

T9 Otzing und Plattling

T10 Hengersberg und Manzing / Fronhofen  
(Markt Hengersberg)

Die Trenngrünbereiche sind in der Karte „Räumliche Auswirkungen des Flughafens München“ und der Karte „Trenngrün T 10“, die Bestandteil des Regionalplans sind, zeichnerisch erläuternd dargestellt.

## § 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt der Regierung von Niederbayern in Kraft.

Straubing, 3. August 2007  
REGIONALER PLANUNGSVERBAND DONAU-WALD

Reisinger  
Landrat  
Verbandsvorsitzender

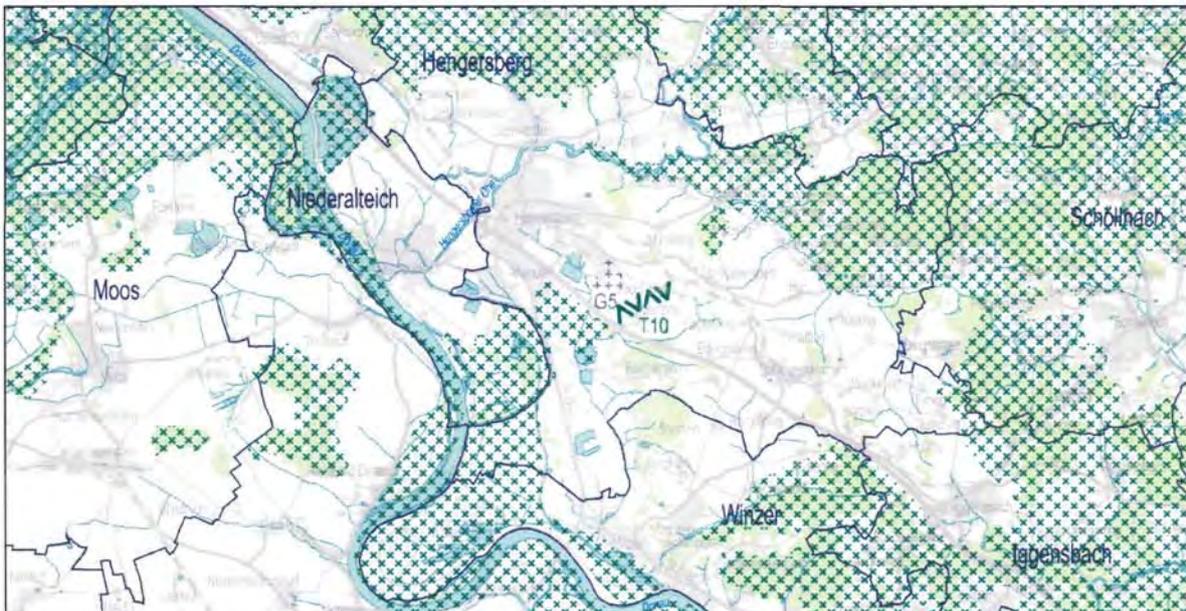
# Regionalplan Region Donau-Wald (12)

## Anlage zur Ersten Verordnung zur Änderung des Regionalplans der Region Donau-Wald

### Trenngrün T 10

Beschluss des Planungsausschusses des Regionalen Planungsverbandes Donau-Wald vom 27. Februar 2007

Verbindlich erklärt mit Bescheid der Regierung von Niederbayern vom 20. Juli 2007



### Ziele der Raumordnung

Zeichnerisch erläuternde Darstellung verbaler Ziele

**AVAVAV T10** Trenngrün

Verwaltungsgrenzen

Zeichnerisch verbindliche Darstellungen  
(Übernahme aus rechtsverbindlichem Regionalplan)

— Grenzen der Gemeinden

 Landschaftliches Vorbehaltsgebiet

— Grenzen der Landkreise und kreisfreien Städte

 Vorbehaltsgebiet für  
gewerbliche Siedlungstätigkeit

— Grenze des Regierungsbezirkes

Maßstab 1:100 000

0 1 2 3 4 5 6 7 8 9 10km

Bearbeiter: Regionsbeauftragter für die Region Donau-Wald  
bei der Regierung von Niederbayern

Kartographie: Regierung von Niederbayern

Kartengrundlage: Nutzung der Geobasisdaten der Bayerischen Vermessungsverwaltung  
Geobasisdaten: ©Bayerische Vermessungsverwaltung

Herausgeber: Regionaler Planungsverband Donau-Wald

---

## Naturschutz

43-1742/16

**Verordnung  
zur Änderung der Verordnung  
über das  
„Landschaftsschutzgebiet Bayerischer Wald“  
Vom 13. August 2007**

Aufgrund von Art. 11 Abs. 2 in Verbindung mit Art. 10 und Art. 45 Abs. 2 Satz 3 des Bayerischen Naturschutzgesetzes - BayNatSchG - in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Dezember 2005 (GVBl 2006, S. 2) erlässt der Landkreis Straubing-Bogen folgende

**Verordnung:**

**§ 1**

Die Verordnung über das „Landschaftsschutzgebiet Bayerischer Wald“ vom 21. November 2000 (RABI Nr. 17 / 2000), zuletzt geändert durch Verordnung vom 2. April 2007 (RABI Nr. 6 / 2007) wird in § 2 Abs. 1 und in Abs. 2 Satz 1 jeweils um folgenden Unterpunkt ergänzt:

„l) in der Gemeinde Windberg vom 13. August 2007“.

**§ 2**

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Straubing-Bogen in Kraft.

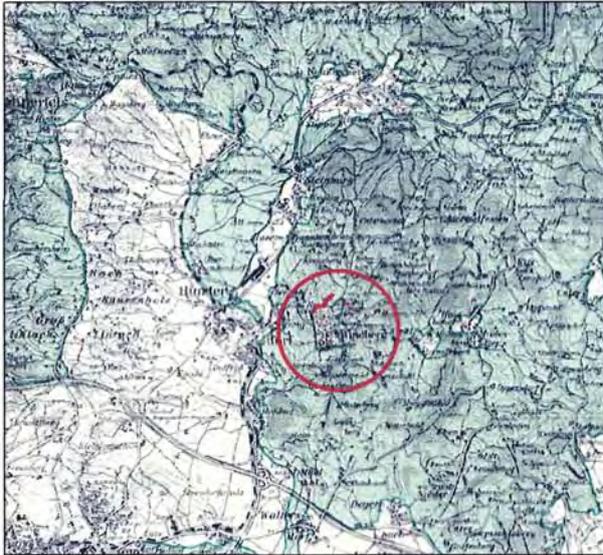
Straubing, 13. August 2007  
LANDKREIS STRAUBING-BOGEN

Alfred Reisinger  
Landrat

Anlage: 2 Karten M 1 : 100.000 / 25.000

Hinweis:

Nach Art. 46 Abs. 7 BayNatSchG ist eine Verletzung der Vorschriften des Art. 46 Abs. 1 bis 6 BayNatSchG unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung der Rechtsverordnung schriftlich unter Angabe der Tatsachen, die die Verletzung begründen sollen, bei der für den Erlass zuständigen Behörde geltend gemacht wird.



Anlage  
zur  
Verordnung vom 13.08.2007  
 Änderung der Verordnung über das  
 "Landschaftsschutzgebiet Bayerischer Wald"  
 vom 21. November 2000

**Karten zur Änderung des Landschaftsschutzgebietes**

M 1: 100.000 (zu § 2 Abs. 1 Satz 2 der Verordnung vom 21.11.2000)

M 1: 25.000 (zu § 2 Abs. 2 Satz 1 der Verordnung vom 21.11.2000)

Verkleinerung des Landschaftsschutzgebietes  
 (früher Schutzzone)  
 in der Gemeinde Windberg  
 Landkreis Straubing-Bogen

  
 Landkreis Straubing-Bogen  
 Alfred Reisinger  
 Landrat



43-1742/16

**Verordnung  
zur Änderung der Verordnung  
über das  
„Landschaftsschutzgebiet Bayerischer Wald“  
Vom 13. August 2007**

Aufgrund von Art. 11 Abs. 2 in Verbindung mit Art. 10 und Art. 45 Abs. 2 Satz 3 des Bayerischen Naturschutzgesetzes - BayNatSchG - in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Dezember 2005 (GVBl 2006, S. 2) erlässt der Landkreis Straubing-Bogen folgende

**Verordnung:**

**§ 1**

Die Verordnung über das „Landschaftsschutzgebiet Bayerischer Wald“ vom 21. November 2000 (RABI Nr. 17 / 2000), zuletzt geändert durch Verordnung vom 2. April 2007 (RABI Nr. 6 / 2007) wird in § 2 Abs. 1 und in Abs. 2 Satz 1 jeweils um folgenden Unterpunkt ergänzt:

„m) in der Gemeinde Sankt Englmar vom 13. August 2007“.

**§ 2**

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Straubing-Bogen in Kraft.

Straubing, 13. August 2007  
LANDKREIS STRAUBING-BOGEN

Alfred Reisinger  
Landrat

Anlage: 2 Karten M 1 : 100.000 / 25.000

Hinweis:

Nach Art. 46 Abs. 7 BayNatSchG ist eine Verletzung der Vorschriften des Art. 46 Abs. 1 bis 6 BayNatSchG unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung der Rechtsverordnung schriftlich unter Angabe der Tatsachen, die die Verletzung begründen sollen, bei der für den Erlass zuständigen Behörde geltend gemacht wird.

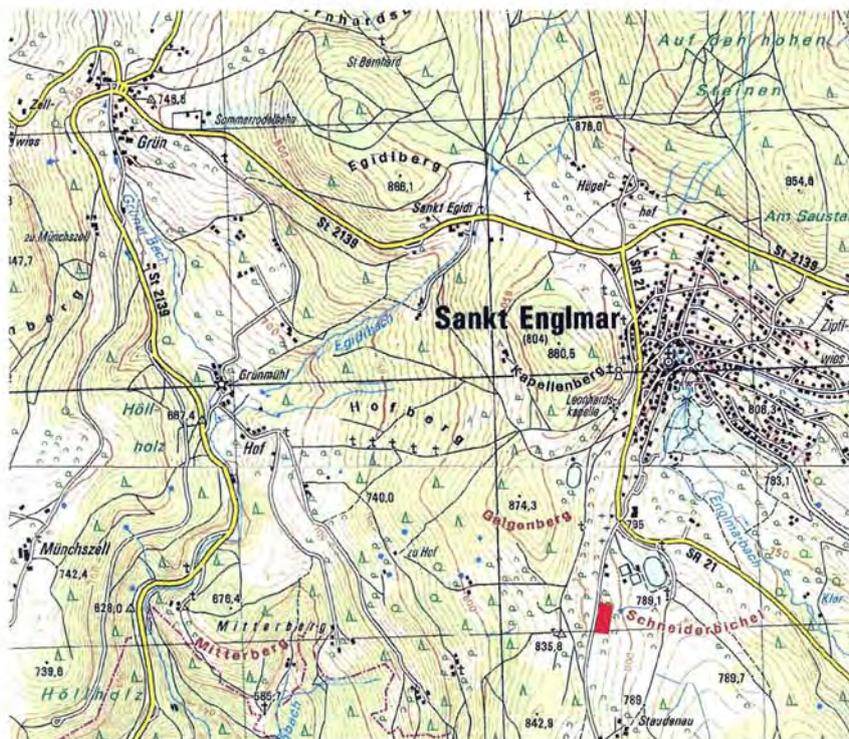


Anlage  
zur  
Verordnung vom 13.08.2007  
Änderung der Verordnung über das  
"Landschaftsschutzgebiet Bayerischer Wald"  
vom 21. November 2000

Karten zur Änderung des Landschaftsschutzgebietes  
M 1: 100.000 (zu § 2 Abs. 1 Satz 2 der Verordnung vom 21.11.2000)  
M 1: 25.000 (zu § 2 Abs. 2 Satz 1 der Verordnung vom 21.11.2000)

Verkleinerung des Landschaftsschutzgebietes  
(früher Schutzzone)  
in der Gemeinde St. Englmar  
Landkreis Straubing-Bogen

*Alfred Reisinger*  
Landkreis Straubing-Bogen  
Alfred Reisinger  
Landrat



## Umweltschutz

### Errichtung einer Klärschlammverbrennungsanlage und Klärschlamm-trocknungsanlage durch die Hans Huber AG auf dem Betriebsgelände der Kläranlage der Stadt Straubing

Bekanntmachung der Regierung von Niederbayern vom 21. August 2007, GZ 55.1-8711-263/46

Die Fa. Hans Huber AG, Industriepark Erasbach A1, 92334 Berching, hat mit Schreiben vom 20. Juli 2007 die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Klärschlammverbrennungsanlage und einer Klärschlamm-trocknungsanlage beantragt. Zusätzlich wurde ein Antrag auf Zulassung des vorzeitigen Beginns gestellt. Das Projekt wird im Rahmen des LIFE Environment Programms der EU gefördert. Die Anlage soll auf dem Betriebsgelände der Kläranlage Straubing, Flurnummer 2781, Gemarkung Ittling, Postanschrift: Imhoffstraße 97, 94315 Straubing, errichtet werden.

Die geplante Anlage setzt sich im Wesentlichen aus folgenden Anlagenteilen zusammen:

- a) Klärschlamm-trocknung mit
  - ◆ Zwischenspeicher für entwässerten Schlamm und
  - ◆ Mitteltemperatur-Band-trockner,
- b) Klärschlamm-verbrennungsanlage mit
  - ◆ Zwischenspeicher für getrockneten Schlamm,
  - ◆ Rostfeuerung,
  - ◆ Schüttgutwärmetauscher (Pebble-Heater),
  - ◆ Mikrogasturbine und
  - ◆ Abgasreinigung.

Neben dem getrockneten Klärschlamm sollen auch folgende Reststoffe als Brennstoff thermisch verwertet werden: Rechenrückstände aus der Kläranlage Straubing, Grobstoffe aus der Sandfanggutwäsche (aus Straßenkehr-richt, aus der Kanalspülsande und aus den Pumpstationen des Kanalnetzes), Kompostierückstände bzw. Siebrückstände aus Rotten (von Siedlungs- und ähnlichen Abfällen und pflanzlichen Abfällen), Gärrückstände aus anaeroben Behandlungsanlagen (für Siedlungsabfälle und pflanzliche Abfälle) und tierische Ausscheidungen (z. B. Pferdemist mit Sägemehl-streu). Der erzeugte elektrische Strom soll in das öffentliche Netz eingespeist werden.

Mit der Abwärme werden der entwässerte Klär- bzw. Faulschlamm aus den Faultürmen der städtischen Kläranlage sowie in geringem Umfang fremde entwässerte Schlämme umliegender Kläranlagen getrocknet. Überschüssige Wärme wird auf der Kläranlage genutzt.

Als Standort ist der derzeitige Schlamm-lagerplatz für entwässerten Klärschlamm auf dem Betriebsgelände der Kläranlage vorgesehen. Dort soll eine Halle errichtet werden, welche die gesamte Anlage einhaust.

Im Jahresschnitt sollen bis zu 8000 Tonnen Klärschlamm getrocknet werden (Verdampfungsleistung maximal 900 kg H<sub>2</sub>O/h). Das entspricht einer Klärschlamm-trocken-substanzmenge von 2000 Tonnen. Die Feuerung für die thermische Verwertung hat eine thermische Leistung von 990 kW. Die Mikrogasturbine verfügt über 100 kW elektrische Leistung und 590 kW thermische Leistung.

Die Hans Huber AG plant, mit der Errichtung der Anlage im Dezember 2007 zu beginnen. Die Inbetriebnahme ist im Frühjahr 2008 vorgesehen.

Die Regierung von Niederbayern führt folgende Verfahren durch:

- ◆ Immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren nach § 4 Abs. 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in Verbindung mit Nrn. 8.1 Spalte 1 a) (thermische Verfahren) und 8.10 Spalte 2 b) (Trocknung) des Anhangs zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV);
- ◆ Umweltverträglichkeitsprüfung nach § 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit Anlage 1 Nr. 8.1.1 hierzu als un-selbständiger Teil des obigen Verfahrens.

Das Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG und § 9 Abs. 1 UVPG öffentlich bekannt gemacht.

Der Antrag und die Unterlagen zu diesem Vorhaben liegen in der Zeit vom

#### 17. September bis 16. Oktober 2007

- a) bei der Stadt Straubing, Amt für Umwelt- und Natur-schutz, Rathaus, Eingang Seminargasse, I. Stock, Zimmer-Nr. 128, 94315 Straubing und
- b) in der Regierung von Niederbayern, Zimmer 1 04 U, Regierungsplatz 540, 84028 Landshut

während der allgemeinen Dienststunden von Montag bis Freitag zur Einsichtnahme aus.

Dienststunden Stadt Straubing:

Montag bis Mittwoch von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr und von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr, Donnerstag von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr und von 14:00 Uhr bis 17:00 Uhr und Freitag von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr.

Dienststunden Regierung von Niederbayern:

Montag bis Donnerstag von 8:00 Uhr bis 11:45 Uhr und von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr, Freitag von 8:00 Uhr bis 11:45 Uhr.

Bis einschließlich **30. Oktober 2007** können Einwendungen gegen das Vorhaben schriftlich bei der Regierung von Niederbayern, Postfach, 84023 Landshut, und bei der Stadt Straubing, Amt für Umwelt- und Naturschutz, Theresienplatz 20, 94315 Straubing, erhoben werden. Die schriftliche Einwendung muss Name und Anschrift des Einwenders enthalten. Sammeleinwendungen mit unleserlichen Unterschriften und Adressenangaben können nicht berücksichtigt werden.

Die eingegangenen Einwendungen werden dem Antragsteller bekannt gegeben. Auf Verlangen werden Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht, wenn diese Angaben zur ordnungsgemäßen Durchführung des Verfahrens nicht erforderlich sind.

Mit Ablauf dieser Frist sind gemäß § 10 Abs. 3 Satz 3 BImSchG alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Die Erörterung etwaiger Einwendungen erfolgt am **13. November 2007 um 9:30 Uhr in den Räumen der Kläranlage der Stadt Straubing in der Imhoffstraße 97 in Straubing.**

Formgerecht erhobene Einwendungen werden auch beim Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Landshut, 21. August 2007  
REGIERUNG VON NIEDERBAYERN

Heinz Grunwald  
Regierungspräsident

## Wirtschaftsverwaltung

### Vollzug des Sachverständigengesetzes

Bekanntmachung der Regierung von Niederbayern vom 23. August 2007, Az. 21-3253-90

Im Sachverständigenverzeichnis der Regierung von Niederbayern hat sich folgende Änderung ergeben:

#### Neubestellung

Frau Dr. Petra August-Frenzel, Lerchenstraße 2 a, 93077 Bad Abbach, wurde am 8. August 2007 als Sachverständige für das Fachgebiet

„Forensische Familienpsychologie (Sorge- und Umgangsrechtsfragen)“

öffentlich bestellt und beeidigt.

Landshut, 23. August 2007  
REGIERUNG VON NIEDERBAYERN

Heinz Grunwald  
Regierungspräsident

## Nichtamtlicher Teil – Buchbesprechung

Hauth / Hillermeier / Bonengel / Kitzedler

### Verwaltungsgemeinschaft und Zweckverbände

Kommentar für die Praxis der kommunalen Zusammenarbeit in Bayern

40. Lieferung, 128 Seiten. Rechtsstand 30. Mai 2007. Preis 65,30 €

Grundwerk (Verlags-Nr. 575.00) 1 264 Seiten mit Spezialordner und Trennblattsatz. Preis 156,00 €  
ISBN 978-3-556-00570-5.

Die 40. Lieferung enthält das vollständig überarbeitete Muster einer Geschäftsordnung für die Gemeinschaftsversammlung einer Verwaltungsgemeinschaft (Kennzahl 13.10). Neu in das Werk aufgenommen wurde Abschnitt 21, der den Aufbau einer Verbandssatzung zusammenfassend darstellt (Kennzahl 21.00 bis 21.50). Darüber hinaus wurden die verschiedenen Änderungen, vor allem des KommZG, durch das Gesetz zur Erweiterung und Erprobung von Handlungsspielräumen der Kommunen vom 10. April 2007 eingearbeitet. In Teil 3 waren mehrere Änderungsgesetze, vor allem die Änderung des BauGB durch Gesetz vom 21. Dezember 2006 zu berücksichtigen.

Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Verlagsgruppe Öffentliche Organisationen, Programmbereich Öffentliche Verwaltung, Heddesdorfer Straße 31, 56564 Neuwied.